

Das Kreuz mit dem Erbe

In den kommenden Jahren werden allein in Deutschland mehrere Milliarden an Vermögenswerten an die nächste Generation übertragen. Dies ist teils durch Schenkungen unter Lebenden zu erwarten, teils wird dies im Rahmen eines Todesfalls eintreten. Das zu übertragende Vermögen kann dabei z.B. Grundstücke, Immobilien, Kunstgegenstände, Barvermögen, Gesellschaftsanteile und nicht zuletzt ganze Betriebe betreffen, die an einen Nachfolger übergeben werden. Dass sich durch die Mobilität der Menschen und des Kapitals diese Vermögenswerte mittlerweile durchaus auch im Ausland befinden können, sei an dieser Stelle nur am Rande bemerkt – einfacher wird der Fall dadurch nicht.

Aber trotz eines großen Handlungsbedarfs haben die Wenigsten bereits konkrete Regelungen über ihren letzten Willen getroffen bzw. sich darüber Gedanken gemacht, wie ein Betrieb wirtschaftlich für alle Beteiligten sinnvoll übertragen werden kann. Will man aber eine konkrete Vorstellung verwirklichen, ist es unerlässlich sich damit rechtzeitig zu befassen, um am Ende keine bösen Überraschungen zu erleben, denn auch auf den ersten Blick einfache Sachverhalte können ihre Tücken haben.

Nehmen wir dieses Beispiel, bezogen auf einen Erbfall: Der zukünftige Erblasser (M), der zum Todeszeitpunkt unverheiratet ist und lediglich einen Sohn aus seiner geschiedenen Ehe hat, möchte diesem Sohn sein gesamtes Vermögen hinterlassen. Seine Exfrau soll unter allen Umständen vom Erbe ausgeschlossen sein. Oberflächlich betrachtet scheint in diesem Sachverhalt kein Regelungsbedarf zu liegen, denn die gewünschte Wirkung tritt bereits auf Grund der gesetzlichen Erbfolge ein, da der Sohn als einziger Abkömmling den M beerbt. Denkt man aber einen Schritt weiter, und zieht in Betracht, dass dem Sohn, noch bevor er eigene Nachkommen und damit sog. Erben erster Ordnung hat, etwas passiert, beerbt ihn dessen Mutter und damit die Exfrau des M. Dies hätte M zu Lebzeiten sicherlich gerne verhindert, was mit einer testamentarischen Regelung ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Es ist daher in jedem Fall, auch wenn er auf den ersten Blick eindeutig zu sein scheint, gut zu überlegen, was letztendlich mit dem Vermögen geschehen soll und wie man dieses Ziel erreichen kann.

RAin Birgit Kraft, Kanzlei Kühne-Rechtsanwälte, Bannewitz